

BVGer B-8299/2008 vom 1. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-8299_2008

FR: TAF B-8299/2008 du 1 juin 2010

IT: TAF B-8299/2008 del 1 giugno 2010

Regeste

Finanzmarktaufsicht

Erwägungen

E. 1.1

Das Finanzmarktgesetz ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) wurde auf dieses Datum hin durch die "Eidgenössische Finanzmarktaufsicht" (FINMA) abgelöst (Art. 58 Abs. 1 FINMAG). Diese überwacht nunmehr als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit den Finanzmarkt (Art. 4 Abs. 1 FINMAG). Sie hat alle Verfahren der EBK übernommen, die bei Inkrafttreten des Finanzmarktgesetzes noch hängig waren (Art. 58 Abs. 3 FINMAG). Da es die Bankenkommission somit nicht mehr gibt, ist das vorliegende Verfahren mit der FINMA als deren Nachfolgeorganisation fortzuführen. Materiellrechtlich gilt die Rechtslage, wie sie zum Zeitpunkt des Entscheids der EBK bestand, d.h. es ist auf die jeweilige Fassung der einschlägigen finanzmarktrechtlichen Bestimmungen vor dem 1. Januar 2009 abzustellen (vgl. BGE 136 II 43 E. 2 m.w.H.).

E. 1.2

Die Verfügung der Vorinstanz vom 19. November 2008 stellt eine Verfügung nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 und Art. 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerdeinstanz gegen die vorliegende, von der Vorgängerorganisation der FINMA, der EBK, erlassene Verfügung (vgl. Art. 24 Abs. 1 BankG [AS 2006 2287]). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

Die Organe einer durch die Vorinstanz in Liquidation oder in Konkurs versetzten Gesellschaft sind trotz Entzugs oder Dahinfallens der Vertretungsbefugnis berechtigt, die entsprechende Verfügung im Namen der Gesellschaft anzufechten (BGE 132 II 382 E. 1.1; BGE 131 II 306 E. 1.2, m.w.H.). Seitens der zeichnungsberechtigten Organe der Beschwerdeführerinnen 1 bis 6 liegen entsprechende rechtsgültige Ermächtigungen an den Rechtsvertreter vor. Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren teilgenommen und sind Adressaten der angefochtenen Verfügung. Sie sind durch die sie selbst betreffenden Ziffern besonders berührt und haben daher ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 48 Abs. 1 Bst. a-c VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.4

Eingabefrist sowie Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (vgl. Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (vgl. Art. 63 Abs. 4 VwVG). Auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind gegeben (vgl. Art. 47 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.1

Die Beschwerdeführenden bringen vor, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt worden. Die Untersuchungsbeauftragte hätte beinahe zwei Monate Zeit gehabt, ihren Bericht fertigzustellen. Dieser sei den Beschwerdeführenden am 28. Oktober 2008 zugegangen, die dazugehörige DVD mit Daten (Aktenbeilage von 1'884 Seiten) am 30. Oktober 2008. Die Beschwerdeführenden seien von der Vorinstanz zur Stellungnahme bis am 6. November 2008 aufgefordert worden und die anschliessend angebehrte Fristerstreckung sei nur bis am 17. November 2008, gewährt worden. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden habe folglich nur 20 Tage Zeit gehabt, um zum Untersuchungsbericht und den 1'884 Seiten Akten Stellung zu nehmen, währenddem die Untersuchungsbeauftragte mit ihrem gesamten Team dafür nahezu zwei Monate benötigt hätte. Die 26 Seiten umfassende Stellungnahme an die Vorinstanz mit neu eingelegten act. 1-12 sei fristgerecht am 17. November 2008 der Post übergeben und gleichzeitig per Fax an die Vorinstanz gesandt worden. Die Postzustellung der neu eingelegten Akten habe, aufgrund der Postaufgabe am 17. November 2008 gegen 18 Uhr und des Gewichts, frühestens am 19. November 2008 erfolgen können, so dass der Vorinstanz kaum Zeit geblieben sei, sich mit der Stellungnahme und den neu eingereichten Akten wirklich auseinanderzusetzen. Die Verfügung der Vorinstanz sei gleichentags am 19. November 2008 erlassen worden und die Einladung zur Stellungnahme habe wohl nur Alibi-Funktion gehabt. Weiter hätten die Beschwerdeführenden einzig ein Aktenverzeichnis zugesandt erhalten, ohne dass ihnen Akteneinsicht anboten worden war. Sie hätten keine Möglichkeit gehabt, zu einzelnen Behauptungen aufgrund der Akten, welche seit August 2007 beschlagnahmt worden seien, konkret Stellung zu nehmen.

E. 2.2

Die Vorinstanz entgegnet, die Frist von 20 Tagen zur Stellungnahme zum Untersuchungsbericht entspreche der gängigen Praxis und sei den Umständen und der Komplexität des Verfahrens angemessen. Solche Verfahren seien rasch und zügig durchzuführen, um den Zweck der zu treffenden Massnahmen zu erreichen. Die Stellungnahme der Beschwerdeführenden sei per Fax am 17. November 2008 eingetroffen und die Beilagen per Post, entgegen den Mutmassungen der Beschwerdeführenden, bereits am 18. November 2008 zugegangen. Die Vorinstanz hätte ausreichend Zeit gehabt, sich damit bis zum Erlass ihrer Verfügung am 19. November 2008 auseinanderzusetzen.

E. 2.3

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101) dient einerseits der Sachverhaltsaufklärung und stellt andererseits zugleich ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Er beinhaltet eine ganze Reihe von Verfahrensgarantien und ist für das Verwaltungsverfahren in Art. 26 ff. VwVG konkretisiert worden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und eine Verletzung führt grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Im Verwaltungsverfahren hat die Partei oder ihr Vertreter Anspruch darauf, die Akten in ihrer

Sache einzusehen (Art. 26 Abs. 1 VwVG). Art. 30 VwVG bestimmt, dass die Behörde die Parteien anhört, bevor sie eine Verfügung erlässt (Art. 30 Abs. 1 VwVG). Die Behörde würdigt, bevor sie verfügt, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien (Art. 32 Abs. 1 VwVG).

E. 2.4

Die Vorinstanz schritt vorliegend erstmals mit superprovisorischer Verfügung vom 19. August 2008 ein, wogegen der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden am 12. September 2008 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhob. Am 27. Oktober 2008 wurden die Beschwerdeführenden von der Vorinstanz zur Stellungnahme zum Untersuchungsbericht bis 6. November 2008 aufgefordert. Die beantragte Fristerstreckung bis 19. bzw. 28. November 2008 wurde nur bis 17. November 2008 gewährt. Ausschlaggebend ist indessen, dass der Rechtsvertreter im Zeitpunkt der Aufforderung zur Stellungnahme bereits über ein hängiges Verfahren informiert war. Er war daher vorbereitet und hatte entsprechend ausreichend Zeit, innert der angesetzten Frist von 20 Tagen auf den Bericht zu antworten. Ausserdem führte er zur Begründung seines Gesuchs Geschäftstermine des Beschwerdeführers 8 sowie eine Krankschreibung des Beschwerdeführers 7 zu 50 % an, welche ihm die Rücksprache mit seinen Mandanten erschweren würde. Dem wurde durch die teilweise Gewährung der Fristverlängerung um elf Tage ausreichend Rechnung getragen. Im Übrigen ist der von den Beschwerdeführenden gezogene Vergleich mit der Frist zur Ausarbeitung des Untersuchungsberichts nicht stichhaltig. Insofern die Vorinstanz zudem vorbringt, der Sachverhalt verlange ein rasches und zügiges Einschreiten, ist jedoch gleichzeitig entgegenzuhalten, dass mittels superprovisorischer Verfügung bereits erste entsprechende Massnahmen zum einstweiligen Rechtsschutz getroffen worden waren. So lag denn im Allgemeinen eine beförderliche Fortsetzung des Verfahrens vorwiegend auch im Interesse der Beschwerdeführenden. Insgesamt war die 20-tägige Frist den Umständen angemessen und das Vorgehen der Vorinstanz gesetzeskonform. Schliesslich ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz bereits am 19. November 2008 verfügte, wurde ihr die Stellungnahme doch schon am 17. November 2008 per Fax zugesandt. Dies umso mehr als dass die Beschwerdeführenden nicht substantiiert vorbringen, welche ihrer Argumente und Äusserungen von der Vorinstanz weder stichhaltig geprüft worden wären, noch ausreichend Eingang in die Begründung der angefochtenen Verfügung gefunden hätten. Die Beschwerdeführenden haben überdies nie Akteneinsicht verlangt, obwohl ihnen mittels Aktenverzeichnis ersichtlich war, welche Aktenstücke angelegt worden waren. Eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts, welches von den Beschwerdeführenden gar nie geltend gemacht worden ist, ist daher ebensowenig gegeben.

E. 2.5

Insgesamt kann festgehalten werden, dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden stattgefunden hat.

E. 3.1

Die Eidgenössische Bankenkommission bzw. heute die FINMA ist befugt, zur Beseitigung von Missständen und zur Wiederherstellung des ordnungsmässigen Zustands alle "notwendigen Verfügungen" zu treffen (vgl. Art. 23ter Abs. 1 aBankG, Art. 31 FINMAG). Da sie allgemein über die Einhaltung der "gesetzlichen Vorschriften" zu wachen bzw. für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands zu sorgen hat, ist ihre Aufsicht nicht auf die ihr formell unterstellten Betriebe beschränkt. Zu ihrem Aufgabenbereich

gehört auch die Abklärung der finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht und die Ermittlung von Finanzintermediären, die in Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen tätig sind (BGE 132 II 382 E. 4.1 m.w.H.). Sie ist deshalb berechtigt, die im Gesetz vorgesehenen Mittel auch gegenüber Instituten (oder Personen) einzusetzen, deren Unterstellungs- bzw. Bewilligungspflicht (noch) umstritten ist.

E. 3.2

Geht eine Gesellschaft unbewilligt einer den Banken vorbehaltenen Tätigkeit nach, kann die EBK bzw. die FINMA sie im Rahmen der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze (Willkürverbot, Rechtsgleichheits- und Verhältnismässigkeitsgebot, Treu und Glauben usw.) aufsichtsrechtlich liquidieren (BGE 131 II 306 E. 3.1.2; vgl. Art. 37 Abs. 3 FINMAG). Erweist sich das Unternehmen als überschuldet oder dauernd zahlungsunfähig, hat sie analog den Art. 33 ff. BankG den Bankenkurs zu eröffnen und durchzuführen.

E. 3.3

Natürlichen und juristischen Personen, die nicht dem Bankengesetz unterstehen, ist es untersagt, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen (Art. 1 Abs. 2 BankG). Die Entgegennahme von Publikumseinlagen, das bankenmässige Passivgeschäft, besteht darin, dass ein Unternehmen gewerbsmässig Verpflichtungen gegenüber Dritten eingeht, d.h. selber zum Rückzahlungsschuldner der entsprechenden Leistung wird (BGE 132 II 382 E. 6.3.1 m.w.H.). Dabei gelten grundsätzlich alle Verbindlichkeiten als Einlagen (vgl. das EBK-Rundschreiben 96/4: Gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes [EBK-RS 96/4]). Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BankG kann der Bundesrat Ausnahmen vom Verbot vorsehen, ohne Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist. Solche Ausnahmen hat der Bundesrat in Art. 3a der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 (BankV, SR 952.02) festgesetzt (im vorliegenden Fall nicht massgebend; vgl. zum Ganzen BGE 131 II 306 E. 3.2.1). Gewerbsmässig im Sinne des Bankengesetzes handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen hält (Art. 3a Abs. 2 BankV) oder in Inseraten, Prospekten, Rundschreiben oder elektronischen Medien für die gewerbsmässige Entgegennahme von Geldern wirbt (vgl. Art. 3 Abs. 1 BankV; BGE 132 II 382 E. 6.3.1; BGE 131 II 306 E. 3.2.1).

E. 3.4

Wie das Bundesgericht in jüngeren Entscheiden bestätigt hat, kann eine bewilligungspflichtige Aktivität als Effektenhändler bzw. eine bankengesetzlich unzulässige Entgegennahme von Publikumsgeldern auch bei einem arbeitsteiligen Vorgehen im Rahmen einer Gruppe vorliegen: Die Bewilligungspflicht und die finanzmarktrechtliche Aufsicht sollen nicht dadurch umgangen werden können, dass jedes einzelne Unternehmen bzw. die dahinter stehenden Personen für sich allein nicht alle Voraussetzungen für die Bewilligungspflicht erfüllen - etwa je weniger als 20 Einlagen halten -, im Resultat gemeinsam aber dennoch eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben. Der Schutz des Marktes und der Anleger (vgl. Art. 5 FINMAG) rechtfertigt trotz formaljuristischer Trennung der Strukturen finanzmarktrechtlich eine einheitliche (wirtschaftliche) Betrachtungsweise, falls zwischen den einzelnen Personen und/oder Gesellschaften enge wirtschaftliche (finanzielle/geschäftliche), organisatorische oder personelle Verflechtungen bestehen und vernünftigerweise einzig eine Gesamtbetrachtung

den faktischen Gegebenheiten und der Zielsetzung der Finanzmarktaufsicht gerecht wird. Ein gruppenweises Handeln kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Beteiligten gegen aussen als Einheit auftreten bzw. aufgrund der Umstände (Verwischen der rechtlichen und buchhalterischen Grenzen zwischen den Beteiligten; faktisch gleicher Geschäftssitz; wirtschaftlich unbegründete, verschachtelte Beteiligungsverhältnisse; zwischengeschaltete Treuhandstrukturen) davon auszugehen ist, dass koordiniert - ausdrücklich oder stillschweigend arbeitsteilig und zielgerichtet - eine gemeinsame Aktivität im aufsichtsrechtlichen Sinn ausgeübt wird (vgl. BGE 135 II 356 E. 3.2 mit Hinweisen auf die bisherige Rechtsprechung, bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 2C_74/2009 vom 22. Juni 2009 E. 2.2.2 und E. 3, sowie BGE 136 II 43 E. 4.3). Die Anwendung des Gruppenbegriffs auf verschiedene Unternehmen hat zur Folge, dass die aufsichtsrechtlichen Konsequenzen alle Mitglieder treffen, selbst wenn in Bezug auf einzelne davon - isoliert betrachtet - nicht alle Tatbestandselemente erfüllt sind oder sie selbst überhaupt keine finanzmarktrechtlich relevanten Tätigkeiten ausgeübt haben (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-7861/2008 vom 24. September 2009 E. 5.1.2 m.w.H.).

E. 4

Die Beschwerdeführenden bestreiten, als Gruppe gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen zu haben. Vorerst ist die bankengesetzlich unzulässige Entgegennahme von Publikumsgeldern zu prüfen. Die Ausführungen zum Vorgehen als Gruppe werden in der nachfolgenden Erwägung 5 dargelegt.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Vorinstanz behaupte, die Beschwerdeführerin 1 habe seit ca. Oktober 2006 Vermögensverwaltungsverträge mit mindestens 28 Anlegern direkt abgeschlossen, wobei die Beschwerdeführerin 5 mindestens 33 eigene Kunden, X._____ ca. 30 Kunden und Y._____ mindestens 10 Kunden gehabt hätten und auch deren Geld angelegt worden seien. Die Beschwerdeführenden führen aus, die von der Untersuchungsbeauftragten erstellte Anlegerliste 1 (Beilage 69) enthalte angeblich die Kunden, mit welchen die Beschwerdeführerin 1 direkt Vermögensverwaltungsverträge abgeschlossen habe. Ein Name (P._____) stehe fälschlicherweise auf dieser Liste, so dass 23 natürliche und juristische Personen auf der Liste verbleiben würden. Von diesen 23 Personen hätten sechs eine familiäre Beziehung zum Beschwerdeführer 7, welcher gleichzeitig Aktionär und Verwaltungsrat ist. Daraus folge, dass von den behaupteten 24 Direkt-Kunden nur noch 17 Kunden als Publikumsanleger zu betrachten seien, denn Einlagen von Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen seien keine Publikumseinlagen. Die übrigen Personen - mit Ausnahme der Beschwerdeführerinnen 5 und 6, X._____ und Y._____ - seien alle Schweizer Bekannte und Freunde des Beschwerdeführers 7. Zwei Kunden (Q._____ und R._____) seien mit dem Beschwerdeführer 8 befreundet. Wesentlich sei, dass sämtliche Anlagen von Familienangehörigen und Bekannten nur aufgrund von Kontakten mit den Beschwerdeführern 7 und 8 gemacht worden seien, ohne dass diese die Anleger aktiv angeworben hätten. Bei den ebenfalls von der Untersuchungsbeauftragten erstellten Anlegerlisten 2 und 3 (Beilagen 70 und 71) handle es sich nicht um Kunden der Beschwerdeführerin 1, sondern die Anlegerliste 2 enthalte vermutlich Kontakte von X._____, die Anlegerliste 3 Kunden der Beschwerdeführerin 5. Die Beschwerdeführer 7 und 8 seien davon ausgegangen, dass gegenüber der Beschwerdeführerin 1 nur X._____,

Y._____ und die Beschwerdeführerin 5 als Einzelkunden gelten würden und die Bestimmungen des Bankengesetzes damit eingehalten seien. Erst nachträglich hätten sie erfahren, dass X._____ und Y._____ selber einen Kundenpool aufgebaut hätten. Bei der Beschwerdeführerin 5 sei der Beschwerdeführer 7 fälschlicherweise davon ausgegangen, dass diese weniger als 20 Kunden habe und dies bankengesetzlich nicht zu beanstanden sei. Weder der Beschwerdeführer 7 noch 8 habe die bankengesetzlichen Bestimmungen umgehen wollen. Vielmehr hätten sie ihre deutschen Kontaktpersonen (X._____ und Y._____) immer wieder auf diese Bestimmungen hingewiesen. Wenn also ein Verstoß vorliege, so sei dieser höchstens fahrlässig begangen worden. Ausserdem habe die Untersuchungsbeauftragte keinerlei Werbedokumente aufgefunden. Die Vorinstanz bringe weiter vor, die Beschwerdeführerin 5 hätte für die Beschwerdeführerin 1 Gelder gesammelt. Es sei zwar erstellt, dass die Beschwerdeführerin 5 mehr als 20 Kunden angeworben habe. Wesentlich sei aber, dass für die Beschwerdeführerin 1 nur mit vier Personen (der Beschwerdeführerin 5, X._____, Y._____, Q._____) Anlageverträge für Gelder aus Deutschland abgeschlossen worden seien. Wäre den Beschwerdeführenden 7 und 8 bewusst gewesen, dass auch die Kunden dieser vier Einzelkunden bei der gesetzlichen Limite zu berücksichtigen seien, hätten sie die Anlageverträge einerseits und die Auszahlungen andererseits an diese Einzelkunden gerichtet. Auch die Untersuchungen hätten aber keine direkte Vertragsbeziehungen zu diesen Einzelkunden ergeben. Der Verweis im Untersuchungsbericht auf den Anlagevertrag der Beschwerdeführerin 5, die darin genannten Vermittlererträge oder die Bestätigungsschreiben vom 1. November 2006 (Beilage 22) seien irreführend und gingen von falschen Voraussetzungen aus. Der Beschwerdeführer 7 habe als Treuhänder auch die Vermögenswerte von X._____ in der Schweiz verwaltet, was einzelne Direktzahlungen erkläre. Daraus dürfe aber nicht abgeleitet werden, die Beschwerdeführerin 1 hätte für Dritte aufgrund einer direkten Vertragsbeziehung Anlagegelder entgegengenommen und verwaltet. Dies würden die Dokumente nicht beweisen. Die einzige Verbindung zwischen den Beschwerdeführerinnen 1 und 5 habe in der Person des Beschwerdeführers 7 bestanden, der Organ beider Gesellschaften war. Die entsprechenden Tätigkeiten seien aber klar auseinandergehalten worden.

E. 4.2

Die Vorinstanz bringt vor, die Beschwerdeführerin 1 habe seit Oktober 2006 mit mindestens 28 Anlegern Vermögensverwaltungsverträge direkt abgeschlossen. Vier dieser Anleger (I._____, die Beschwerdeführerin 5 [min. 10 Kunden], X._____ [ca. 30 Kunden] und Y._____ [min. 10 Kunden]) hätten nicht nur ihr eigenes Geld bei der Beschwerdeführerin 1 angelegt, sondern auch Gelder, welche sie ihrerseits von Kunden entgegengenommen haben. Somit habe die Gruppe von 100 Personen Gelder entgegengenommen. Hinzu komme, dass eine Vielzahl von Kunden ihre Gelder über die I._____ bei der Beschwerdeführerin 1 angelegt hätten. Da damit von weit mehr als 20 Kunden Gelder entgegengenommen worden seien, falle auch der Hinweis der Beschwerdeführenden, wonach sechs Personen ein familiäre Beziehung zum Beschwerdeführer 7 hätten, nicht ins Gewicht. Es spiele weiter auch keine Rolle, dass angeblich keine Werbung für die Entgegennahme von Geldern gemacht worden sei. Die Beschwerdeführenden hätten gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen und damit gegen das Bankengesetz verstossen.

E. 4.3

Erstellt und unbestritten ist, dass sowohl die Beschwerdeführerin 1 wie auch die Beschwerdeführerin 5 Gelder entgegengenommen haben, welche als Publikumsanlagen zu qualifizieren sind. Die Beschwerdeführenden berufen sich jedoch mehrfach auf die Grenze von 20 Einlagen, welche das Gesetz für die Annahme der Gewerbsmässigkeit voraussetze. Dieser Zahl sei man sich bewusst gewesen und man habe sie zu keiner Zeit überschreiten wollen. Die Beschwerdeführenden haben zu Recht erkannt, dass das Kriterium der Gewerbsmässigkeit und seine nähere Definition in Art. 3a Abs. 2 BankV zur Abgrenzung dient, ab welchem Ausmass eine durch das BankG geschützte Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Tätigkeit muss eine gewisse Intensität erreichen, damit ein Einschreiten der Vorinstanz angezeigt ist. Indessen ist die Unterstellung einer Tätigkeit unter die Aufsicht der Vorinstanz im Hinblick auf Ziel und Zweck der Bankengesetzgebung zu sehen und ein Einzelfall ist immer aufgrund der gesamten Umstände zu würdigen. Auf der einen Seite ist denkbar, dass wegen des sich präsentierenden Gesamtbildes - auch ohne Entgegennahme von mehr als 20 Publikumsanlagen und ohne öffentliche Werbung - von einer derart intensiven Tätigkeit auszugehen ist, welche die Bankengesetzgebung den ihr unterstellten Personen vorbehält. Auf der anderen Seite soll die Vorinstanz nicht in Fällen einschreiten, die als unbedeutend erscheinen (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-1645/2007 vom 17. Januar 2008 E. 2.4.3). Erstellt und auch von den Beschwerdeführenden unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin 5 mehr als 20 Publikumsanlagen entgegengenommen hat (A01 541). Unerheblich ist einerseits, ob der Beschwerdeführer 7 seine deutschen Anleger und Vermittler (X._____ und Y._____) mehrfach darauf hingewiesen hat, in der Schweiz würde eine gesetzliche Limite von 20 Anlegern bestehen. Andererseits ist nicht weiter massgeblich, zu welchem Zeitpunkt der Beschwerdeführer 7 erfahren hat, dass die Anzahl von 20 Anlegern überschritten worden ist (vgl. A01 539 ff.). Weiter ist im vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht zu prüfen, ob eine Überschreitung dieser Limite vorsätzlich oder fahrlässig im strafrechtlichen Sinne erfolgt ist.

E. 4.4

Auch die Beschwerdeführerin 1 hat unbestrittenermassen Publikumsanlagen entgegengenommen. Nicht gehört werden kann hier, die Beschwerdeführenden seien davon ausgegangen, es bestünde einzig eine Kundenbeziehung zwischen der Beschwerdeführerin 1 und 5 und die Kunden der Beschwerdeführerin 5 könnten nicht der Beschwerdeführerin 1 angerechnet werden. Zu beachten ist, dass die von der Beschwerdeführerin 5 mit den Kunden abgeschlossenen "Beteiligungsverträge" vorsehen, dass der von den Kunden auf das Konto der Beschwerdeführerin 5 einbezahlte Betrag unverzüglich auf das Konto der Beschwerdeführerin 1 weitergeleitet werde und dieser zur freien Verfügung für die Investition in kapitalgesicherte Investment stehe. Als Gegenleistung wurde vereinbart, dass die Beteiligung des Kunden durch Eintragung in die Liste der Investoren der Beschwerdeführerin 1 gewahrt werde (vgl. Beilage 21 zum Untersuchungsbericht). Die Beschwerdeführenden bringen ausserdem vor, das Kriterium der Gewerbsmässigkeit sei nicht erfüllt, da zu diversen der 23 Direktanleger der Beschwerdeführerin 1 eine familiäre Beziehung bestünde, so dass maximal 17 Anleger als Kunden zu gelten hätten. In Anbetracht der gesamten Tätigkeit der Gruppe (vgl. nachstehende Erwägung) ist indessen unerheblich, ob die Beschwerdeführerin 1 nun von 23 oder etwa gar nur von 17 Anlegern direkt Gelder entgegengenommen wurden. Die Ausscheidung einzelner, angeblich familiär verbundener Personen fällt kaum ins Gewicht.

E. 4.5

Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, haben die Beschwerdeführerinnen 1 und 5 daher insgesamt von rund 100 Anlegern Publikumsgelder entgegengenommen und damit gewerbsmässig eine bankengesetzlich unzulässige Tätigkeit betrieben.

E. 5

Die Beschwerdeführenden bestreiten weiter das ihnen vorgeworfene Vorgehen als Gruppe. Zu prüfen ist insbesondere der Einbezug der Beschwerdeführerinnen 2 bis 4 und 6 in die Aktivitäten der Beschwerdeführerinnen 1 und 5, welche - wie oben dargestellt - gewerbsmässig Anlagegelder entgegengenommen haben.

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden bringen vor, die Vorinstanz ginge zu Unrecht davon aus, die Beschwerdeführerinnen 2-4 und 6 wären derart stark in die unerlaubten Geschäfte mit der Beschwerdeführerin 1 eingebunden, dass sie von jener nicht getrennt betrachtet werden könnten. Als Gruppe dürften nur Gesellschaften betrachtet werden, die durch eine intensive Verflechtung das gleiche Ziel verfolgen würden, nämlich die Entgegennahme und Anlage von Publikumsgeldern. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die Beschwerdeführerin 2 habe nie Anlagegeschäfte getätigt oder sich an solchen Geschäften beteiligt. Sie habe einen eigenen Kundenkreis und habe ihre Erträge ohne Zutun der Beschwerdeführerin 1 erwirtschaftet. Die Beschwerdeführerin 2 habe zwar mit der Beschwerdeführerin 1 einen Zahlungsverkehr gehabt und sei anfänglich Kontokorrent-Schuldnerin gewesen. Durch Rückzahlungen bis zum 6. März 2008 und durch die Vornahme von Zahlungen zugunsten der Beschwerdeführerin 1 nach Mitte März 2008 sei sie aber zur Kontokorrent-Gläubigerin geworden. Sämtliche der gegenseitigen Zahlungen seien erklärbar und hätten gar nichts mit bewilligungspflichtigen Anlagegeschäften gemäss Bankengesetz zu tun. Die Beschwerdeführerin 2 habe keine Verflechtung zur Beschwerdeführerin 1, welche zu einer Liquidation berechtigen würde. Die einzige Gemeinsamkeit seien die Beschwerdeführer 7 und 8. Auch die Beschwerdeführerin 3 habe weder Anlagegeschäfte getätigt noch sich an solchen beteiligt oder Kundengelder entgegengenommen. Dass die Beschwerdeführerin 3 die laufenden Verbindlichkeiten wie Mieten, Nebenkosten, Benzin, Telefonie und dergleichen übernommen habe, führe keineswegs zu einer engen Verflechtung im Sinne des Bankgesetzes. Bei der Beschwerdeführerin 3 handle es sich indessen um eine private Gesellschaft des Beschwerdeführers 7 und seiner Partnerin. Damit sei die Sicherstellung der Altersvorsorge des Beschwerdeführers 7 bezweckt worden, weshalb auch die Hälfte des bei der Beschwerdeführerin 1 vereinbarten Gehalts monatlich an die Beschwerdeführerin 3 überwiesen worden sei. Von einer Vermischung von Kundengeldern könne überdies keine Rede sein. Die Beschwerdeführerin 3 habe aus ihrer Tätigkeit einen eigenen Kundenkreis, der mit der Beschwerdeführerin 1 nichts zu tun habe. Einziges Bindeglied sei der Beschwerdeführer 7. Die Liquidation der Beschwerdeführerin 3 widerspreche den bankengesetzlichen Bestimmungen und sei absolut unverhältnismässig. Mit Bezug auf die Beschwerdeführerin 4 würde gemäss der Vorinstanz bereits ausreichen, dass die Weiterführung der Geschäfte zumindest in Erwägung gezogen wurde. Tatsächlich sei von den Beschwerdeführern 7 und 8 geprüft worden, ob über die Beschwerdeführerin 4 Anlagegeschäfte betrieben werden sollen. Allerdings sei nie davon die Rede gewesen, dass die Gesellschaft Publikumseinlagen im Sinne des Bankgesetzes entgegennehme. Zielsetzung sei gewesen, nur einem Teil der Schweizer Kunden aus der Anlegerliste 1 anzubieten, Anlagen künftig über die Beschwerdeführerin 4 zu machen. Auf jeden Fall

hätten dies weniger als 20 Kunden sein sollen. Die Bewilligungsformulare für den Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation seien schon vorbereitet gewesen. Bislang seien aber über die Beschwerdeführerin 4 keine bewilligungspflichtigen Geschäfte getätigt worden. Mit Bezug auf die Beschwerdeführerin 6 bringe die Vorinstanz vor, die Organe der I. _____ hätten beabsichtigt, ihre Geschäfte über die Beschwerdeführerin 6 zu tätigen. Demgegenüber sei allerdings das Aktienkapital der Beschwerdeführerin 6 bislang auf dem Einzahlungskonto verblieben und die Gesellschaft seit ihrer Gründung gar nicht operativ geworden. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin 1 - entgegen der Behauptung der Vorinstanz - nie eine Beteiligung an der Beschwerdeführerin 6 gehalten. Weiter halte der Untersuchungsbericht (Rz. 76) fest, dass keine Geldflüsse zwischen den Beschwerdeführerinnen 1 und 6 stattgefunden hätten. Es könne nicht angehen, dass eine untätige Gesellschaft mit Kapital auf dem Aktienkapitaleinzahlungskonto einfach liquidiert werde, weil die Beschwerdeführer 7 und 8 eine Beziehung zu dieser neu gegründeten Gesellschaft aufweisen würden. Ideen, wie eine solche Gesellschaft nach Übertragung des Aktienkapitals auf das Kontokorrent betrieben werden könnte, würden nicht zu einer Liquidation berechtigen.

E. 5.2

Die Vorinstanz hält dem entgegen, die Aufsichtsgesetze seien unter Umständen auf alle Gesellschaften einer Gruppe anwendbar, selbst wenn nicht alle Gruppengesellschaften selber die bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hätten. Dies sei dann der Fall, wenn mehrere Gesellschaften einer gleichen Gruppe angehörten, bei der eine derart enge personelle, räumliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehe, dass die Gruppe als eine wirtschaftliche Einheit behandelt werden müsse und aufsichtsrechtlich einheitlich zu beurteilen wäre. Zwischen den Beschwerdeführerinnen 1-6 würden solch enge Beziehungen und Verflechtungen bestehen. Des Weiteren führt die Vorinstanz aus, zwischen der Beschwerdeführerin 1, der Beschwerdeführerin 6 und der I. _____, welche mit der Beschwerdeführerin 1 zusammenarbeitet, beständen umfassende Verflechtungen (Vermögensverwaltungsvertrag vom 4. September 2006; "Bestätigung" vom 3. Januar 2008; Überweisungen gemäss Kontounterlagen Aargauische Kantonalbank in der Höhe von EUR 1,275 Mio.). Weiter existierten diverse Zahlungsströme zwischen den Beschwerdeführerinnen 1-6, was offensichtlich zu einer Vermischung der Gelder, insbesondere zu einer Vermischung mit Kundengeldern, geführt habe. Nach der Sperrung der Konten der Beschwerdeführerin 1 sei ausserdem beabsichtigt gewesen, die Geschäfte über die Beschwerdeführerin 4 zu retten.

E. 5.3

Die Beschwerdeführerin 2 ist eine im Handelsregister des Kantons [...] eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Gründungsstatuten vom 30. August 2006, die Dienstleistungen in den Bereichen Engineering, Consulting und Interimsmanagement bezweckt. Wie dem Handelsregisterauszug entnommen werden kann, wurden mit Statutenänderung vom 11. April 2007 der Sitz und das Domizil an [Adresse] in [Ort] verlegt. Der Beschwerdeführer 8 und die Beschwerdeführerin 1 wurden als einzige Gesellschafter eingetragen, der Beschwerdeführer 7 war bis zur Verfügung der Vorinstanz einziger Geschäftsführer und besass die Einzelzeichnungsberechtigung. Die Stammanteile entfielen mit einer Stammeinlage von Fr. 1'000.- auf den Beschwerdeführer 8 und mit einer solchen von Fr. 19'000.- auf die Beschwerdeführerin 1. Gemäss Vorbringen der Beschwerdeführenden und Beilagen 7 und 8 zur Beschwerde, hat die Beschwerdeführerin 1

am 28. Juli 2008 ihre Stammanteile an den Beschwerdeführer 7 abgetreten. Die Beschwerdeführerin 3 ist eine mit Statutendatum vom 21. November 2007 gegründete Aktiengesellschaft, welche die Erbringung von Dienstleistungen im Finanzwesen sowie die Vornahme von Wirtschaftsberatungen und Treuhandgeschäften bezweckt. Einziges Verwaltungsratsmitglied und gleichzeitig einzelzeichnungsberechtigt ist der Beschwerdeführer 7. Seine Lebenspartnerin besass die Einzelprokura. Sitz und Domizil der Firma stimmen mit denjenigen der Beschwerdeführerin 4 überein. Sämtliche Aktien der Beschwerdeführerin 3 werden vom Beschwerdeführer 7 gehalten. Die Beschwerdeführerin 4 ist eine mit Statutendatum vom 15. Februar 2007 gegründete Aktiengesellschaft, welche die Erbringung von Dienstleistungen im Finanzwesen, in der Wirtschaftsberatung sowie im Treuhandbereich bezweckt. Firmensitz und Adresse stimmen mit derjenigen der Beschwerdeführerin 2 überein. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates und zugleich ausgestattet mit Einzelzeichnungsberechtigung war der Beschwerdeführer 7. Gemäss Angaben der Beschwerdeführenden sei die Beschwerdeführerin 4 im Dezember 2007 auf die Beschwerdeführer 7 und 8 übertragen worden (A01 542). Die Untersuchungsbeauftragte hält in ihrem Bericht fest, die Beschwerdeführerin 1 sei alleinige Aktionärin der Beschwerdeführerin 4. Die Gesellschaft sei ursprünglich für Z. _____ gegründet worden, welche darüber einige unbedeutende private Wertpapiergeschäfte getätigt habe. Seit Übernahme der Gesellschaft durch die Beschwerdeführer 7 und 8 Ende 2007 übe die Beschwerdeführerin 4 keine Geschäfte mehr aus (A 01 406). Die Beschwerdeführerin 6, eine Aktiengesellschaft mit Statutendatum vom 29. November 2007, bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Finanzwesen sowie die Vornahme von Wirtschaftsberatungen und Treuhandgeschäften. Als alleiniges Verwaltungsratsmitglied war der Beschwerdeführer 8 eingetragen, zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift. Dem Beschwerdeführer 8 stand die Einzelprokura zu. Sitz und Domizil stimmen mit denjenigen der Beschwerdeführerin 5 überein. Die Beschwerdeführerin 6 ist operativ nie tätig geworden. Ihr Kapital war einzig auf das Akteinkapitaleinzahlungskonto einbezahlt worden, als die Vorinstanz bzw. die Staatsanwaltschaft einschritten (A01 543; A01 402). Das Gründungskapital der Beschwerdeführerin 6 ist von der I. _____ einbezahlt worden. Mit Abtretungsvertrag vom 4. März 2008 wurde das gesamte Aktienkapital an die Beschwerdeführer 7 und 8 abgetreten. Gemäss Angabe der Beschwerdeführenden sei hingegen die Beschwerdeführerin 1 einzige Aktionärin der Beschwerdeführerin 6 (A01 404). Gestützt auf diese Ausführungen kann festgehalten werden, dass bei den Beschwerdeführerinnen 2-4 und 6 Hauptaktionärin bzw. Hauptteilhaberin die Beschwerdeführerin 1, beziehungsweise mit Bezug auf die Beschwerdeführerin 6 die Beschwerdeführer 7 und 8, sind. Bei allen Gesellschaften werden zudem der Beschwerdeführer 7 und/oder der Beschwerdeführer 8 als Organe oder Geschäftsführer mit Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift angegeben. Die Beschwerdeführerinnen 2-4 verfügen über dieselbe Adresse und auch die Beschwerdeführerin 1 gibt diese Adresse teilweise als Geschäftssitz an. Damit ist erstellt, dass zwischen den Beschwerdeführenden enge personelle Verflechtungen bestehen. Auch die Gesellschaftszwecke, die Beteiligungsverhältnisse und die Örtlichkeiten überschneiden sich weitestgehend.

E. 5.4

Mit Bezug auf die Geschäftstätigkeiten der Beschwerdeführerinnen 2-4 und 6 sowie im Hinblick auf eine organisatorische und wirtschaftliche Zusammenarbeit kann festgehalten werden, dass zwischen der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführerin 2 ein reger Zahlungsverkehr bestand, wie auch die Beschwerdeführenden zugestehen. Des Weiteren

hat die Beschwerdeführerin 1 sowohl der Beschwerdeführerin 2 als auch der Beschwerdeführerin 3 Darlehen gewährt und zwischen den Beschwerdeführerinnen wurden verschiedene Zahlungen vorgenommen (vgl. Vernehmlassung vom 24. März 2009 S. 6 m.w.H.). Insbesondere zwischen den Beschwerdeführerinnen 2 und 3 flossen mehrere Zahlungen. Dies zeigt in einer Gesamtbetrachtung auch eine wirtschaftliche Verflechtung der Gesellschaften auf. Der diesbezügliche Einwand der Beschwerdeführenden, die einzelnen Zahlungen seien erklärbar und hätten rein gar nichts mit bewilligungspflichtigen Anlagegeschäften zu tun, stösst dabei ins Leere. Auch der Einwand, die Zahlungen würden daraus herrühren, dass, nachdem die Konten der Beschwerdeführerin 1 gesperrt worden waren, die laufenden Rechnungen wie Miete etc. von der Beschwerdeführerin 3 beglichen worden seien, wozu sie wiederum Geld von der Beschwerdeführerin 2 überwiesen erhalten habe, ist unerheblich. Schliesslich wurde die Hälfte des vom Beschwerdeführer 7 bei der Beschwerdeführerin 1 vereinbarten Gehalts direkt an die Beschwerdeführerin 3 überwiesen (A01 547). Geplant war ausserdem - wie ebenfalls die Beschwerdeführenden zugestehen - für die Beschwerdeführerin 4 eine Bewilligung einzuholen, um inskünftig über sie Anlagegeschäfte für Schweizer Kunden tätigen zu können. All diese verschiedenen Umstände und Vorgänge belegen vielmehr die auch wirtschaftlichen Verflechtungen und organisatorische Vermischung der Geschäftstätigkeiten zwischen den einzelnen Beschwerdeführenden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass vorliegend die Beschwerdeführerinnen 2-4 und 6 im Jahr 2006 oder 2007 gegründet worden sind. Weder aus den Akten geht indessen klar hervor, noch wird von den Beschwerdeführenden glaubhaft geltend gemacht, die Beschwerdeführerinnen 2-4 und 6 würden über eigenständige Geschäftsaktivitäten verfügen. Vorgebracht wird einzig, über die Beschwerdeführerin 3 habe die Altersvorsorge des Beschwerdeführers 7 gesichert sowie eine Absicherung für seine Lebensgefährtin erstellt werden sollen. Der Beschwerdeführer 7 habe über diese Gesellschaft sämtliche Dienstleistungen an seine Privatkunden wie Führen von Buchhaltungen, diverse Beratungen und Schulungen, Inkassomandate etc. abgewickelt, die nichts mit der Beschwerdeführerin 1 zu tun hätten. Diese Ausführungen mit Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin 3 sind indessen wenig glaubhaft und nicht weiter belegt. Es erhärtet sich vielmehr das Gesamtbild, dass die Beschwerdeführerinnen 2-4 und 6 ihre eigenen Geschäfte im Wesentlichen zur Unterstützung der illegalen Tätigkeit der Beschwerdeführerinnen 1 und 5 eingesetzt haben.

E. 5.5

Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt insgesamt, dass zwischen den Beschwerdeführenden mehrfach verschiedene, enge wirtschaftliche, organisatorische und personelle Verflechtungen bestehen. Ausserdem ist es den Beschwerdeführenden im vorliegenden Verfahren nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass einzelne der Gesellschaften zum heutigen Zeitpunkt eine eigene, unabhängige Geschäftstätigkeit ausüben würden und isoliert betrachtet werden könnten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie bereit waren, zur Unterstützung der Beschwerdeführerinnen 1 und 5 einen namhaften Beitrag zur Umgehung der finanzmarktrechtlichen Bestimmungen zu leisten. So liegt nahe, dass diese Gesellschaften, wenn auch nur im Hintergrund oder teils erst im Planungsstadium, Teil der illegalen Aktivitäten der Beschwerdeführerinnen 1 und 5 darstellten. Den Beschwerdeführenden ist es nicht gelungen, die schlüssigen Argumente der Vorinstanz zu entkräften. Insgesamt ergibt sich daher, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführenden zu Recht als Gruppe qualifiziert hat. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerinnen 1 und 5 zu Anlagezwecken Gelder

entgegengenommen haben. Wohl zutreffend - aber nicht weiter massgeblich - ist, dass die anderen Gesellschaften selber keine Einlagen entgegengenommen haben. Ihre Tätigkeiten bildeten dennoch Teil der Gruppenaktivitäten, weshalb sie sich diese aufsichtsrechtlich anrechnen lassen müssen, obwohl sie selber nicht alle Voraussetzungen für eine illegale gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen erfüllen. Die mit Bezug auf die Beschwerdeführerinnen 1 bis 6 verfügte Feststellung, sie hätten ohne Bewilligung gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegengenommen, war unter diesen Umständen insgesamt gerechtfertigt.

E. 6

Die Beschwerdeführenden monieren, der von der Vorinstanz über die Beschwerdeführerin 1 angeordnete Konkurs sei unverhältnismässig.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden machen geltend, die Feststellung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin 1 wäre in der Höhe von Fr. 3'173'353.- überschuldet, sei falsch und unbesehen aus dem Untersuchungsbericht übernommen worden. Die Rohbilanz (Beilage 67) entspreche nicht den effektiven Geschäftsvorfällen und den abgeschlossenen Verträgen. Weiter hätten mehrere Personen vollumfängliche Forderungsverzichte ausgesprochen, so dass von einer Überschuldung keine Rede sein könne. Das unbesehene Abstützen der Vorinstanz auf die Darstellung der Untersuchungsbeauftragten sei willkürlich. Die Beschwerdeführenden sind der Ansicht, die Passiven der Beschwerdeführerin 1 seien um einzeln angeführte Positionen zu korrigieren. Sie reichen diesbezüglich unter anderem Forderungsverzichte der 33 Anleger der Beschwerdeführerin 5 ein, wonach diese informiert worden seien, dass aufgrund der negativen Marktentwicklung ein Totalverlust der getätigten Vermögensanlage eingetreten sei. Der jeweilige Anleger bestätigt, er verzichte auf eine Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Beschwerdebeilage 3b-6g). Eine ähnliche Bestätigung liegt von X. _____ und Y. _____ mit Bezug auf Schadenersatzansprüche gegenüber der Beschwerdeführerin 1 vor. Total sollen damit EUR 1'005'000.- (Beschwerdeführerin 5), EUR 1'311'000.- (X. _____) und EUR 588'000.- (Y. _____) auf der Passivseite wegfallen. Weiter soll die I. _____ gegenüber der Beschwerdeführerin 1 auf EUR 1'250'000.- verzichtet haben. Insgesamt soll sich die Bilanz der Beschwerdeführerin 1 damit ausgeglichen präsentieren (Aktiven von Fr. 3'987'994.34 und Passiven von Fr. 3'961'951.48) und gar einen Gewinn von Fr. 26'413.35 aufweisen. Die Vorinstanz hält dem entgegen, dass auf den Konten der Beschwerdeführerin 1 noch rund EUR 475'000.- lägen, währenddem Anlagegelder von rund EUR 5 Mio. entgegengenommen worden seien. Weitere Aktiven seien nicht bekannt. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Verpflichtungen die Aktiven um ein Vielfaches übersteigen würden. Fraglich sei ausserdem, ob X. _____ und Y. _____ von sich aus auf sämtliche Forderungen hätten rechtsgültig verzichten können. Diese Forderungsverzichte seien auch nicht nachgewiesen. Die Beschwerdeführenden gingen nach eigenen Angaben selber davon aus, dass die Investitionen einen Totalverlust erlitten hätten. Da die Vorinstanz bereits bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung oder ernsthafter Liquiditätsprobleme die notwendigen Insolvenzmassnahmen und -verfahren anzuordnen hätte, sei der Konkurs über die Beschwerdeführerin 1 zu Recht eröffnet worden. Im Memorandum zur finanziellen Situation der Beschwerdeführerin 1 zum Zeitpunkt der Konkursöffnung vom 17. Juni 2009 betont die Untersuchungsbeauftragte, für die Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführerin 1 im Zeitpunkt der Konkursöffnung überschuldet war, spiele die

Bewertung der Aktiven die zentralere Rolle als die genaue Höhe der Passiven. Die Aktiven würden wegen der mangelnden Durchsetzbarkeit einzelner Forderungen der Beschwerdeführerin 1 auch unter Berücksichtigung sämtlicher Forderungsverzichte nicht ausreichen, um das Fremdkapital zu decken. Insbesondere die Forderung gegenüber der GCI sei wertlos. Damit hätten die Aktiven der Beschwerdeführerin 1 im Zeitpunkt der Konkurseröffnung zur Hauptsache aus den Saldi auf den Konten bei der Aargauer Kantonalbank in Höhe von Fr. 629'700.- bestanden, was nicht einmal die Forderungen der direkten Anleger decken würde. Die Beschwerdeführenden machen in ihrer Stellungnahme vom 13. Juli 2009 zum einen geltend, die Buchungen der Kreditoren seien falsch. Dass im Rahmen des Konkurses lediglich Forderungen in der Höhe von Fr. 2'257'300.- angemeldet worden seien, zeige zum anderen bereits, dass die Annahme einer Überschuldung in Höhe von Fr. 3'273'353.- völlig falsch sei. Das Total der bei einer Sanierung nicht gerechtfertigten Forderungen betrage Fr. 661'509.40, womit der Forderungsbestand vor Sanierung Fr. 1'595'790.60 betragen würde und nicht wie von der Untersuchungsbeauftragten behauptet Fr. 2'257'300.-. Weiter würden die Beschwerdeführer 7 und 8 bzw. die Beschwerdeführerinnen 2 und 3 bei einem Widerruf des Konkurses und bei einer Sanierung der Beschwerdeführerin 1 auf ihre Forderungen aus Arbeitsrecht bzw. auf die Kontokorrentforderungen verzichten. Schliesslich sei der Beschwerdeführer 7 derzeit bemüht, die Forderungen der Schweizer Anleger mit Teil-Forderungsverzichten zu übernehmen. Auf diese würde er im Rahmen einer Sanierung ebenfalls verzichten, was die Verbindlichkeiten nochmals vermindern würde.

E. 6.2

Geht eine Gesellschaft unbewilligt einer Bankentätigkeit nach und ist eine nachträgliche Erteilung der hierfür erforderlichen Bewilligung ausgeschlossen, so ist die Gesellschaft, falls sie sich als überschuldet oder dauernd zahlungsunfähig erweist und soweit dies verhältnismässig erscheint, in analoger Anwendung der Art. 33 ff. BankG bankenkonkursrechtlich zu liquidieren. Das allgemeine Schuldbetreibungs- und Konkursrecht kommt in diesem Fall bloss in einem entsprechend modifizierten Umfang zur Anwendung (vgl. BGE 131 II 306 E. 4). Die Sanierungsfähigkeit (Art. 28 ff. BankG) des unbewilligt tätigen Finanzintermediärs braucht dabei in der Regel jeweils nicht mehr gesondert geprüft zu werden. Nach Art. 31 Bst. e BankG kann ein Sanierungsplan nur genehmigt werden, wenn er die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften auch künftig sicherstellt; dies ist bei einem nachträglich nicht bewilligungsfähigen, illegal tätigen Finanzintermediär zum Vornherein nicht möglich (vgl. BGE 132 II 382 E. 4.2; BGE 131 II 306 E. 4.1.3).

E. 6.3

Die Vorinstanz hat angenommen, die Beschwerdeführerin 1 sei überschuldet bzw. dauernd zahlungsunfähig (vgl. Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) und deshalb gestützt auf Art. 33 ff. BankG zu liquidieren. Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Zwischenbilanz ergibt, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, d.h. das Fremdkapital die Aktiven übersteigt. Zahlungsunfähig ist eine Unternehmung, wenn ihr nicht mehr genügend flüssige Mittel zur Verfügung stehen, um ihre fälligen Verbindlichkeiten rechtzeitig zu begleichen. Gemäss den Akten lagen auf den Konten der Beschwerdeführerin 1 am 2. September 2008 noch rund EUR 475'000.-. Weitere Aktiven waren nicht bekannt, bzw. es wird auch von den Beschwerdeführenden einzig noch die Position bei der GCI in Höhe von angeblich EUR

800'000.- angeführt. Demgegenüber bestreiten auch die Beschwerdeführenden nicht, dass diese Anlage mittlerweile wertlos geworden ist. Umstritten ist demgegenüber die Höhe der Anlagegelder und damit der Forderungen. Ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass Anlagegelder von rund EUR 5 Mio. entgegengenommen worden waren, führt dies dazu, dass sich die Verpflichtungen gegenüber den Anlegern über mehrere Millionen Euro belaufen. Auch unter Berücksichtigung der verschiedenen von den Beschwerdeführenden vorgetragenen Forderungsverzichte würden sich die Forderungen der Anleger immer noch auf EUR 975'000.- belaufen. Stellt man diese den Aktiven in Höhe von EUR 475'000.- gegenüber, überwiegen die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weiterhin deutlich. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ging die Vorinstanz daher zu Recht von der begründeten Besorgnis einer Überschuldung aus. Nicht stichhaltig ist das Argument der Beschwerdeführenden, verschiedene Forderungen seien von den Gläubigern im Konkurs gar nicht angemeldet worden und deshalb nicht zu den Kreditoren zu rechnen. Im Konkursverfahren nach den Regeln des Bankenkurses (Art. 33 ff. BankG) gelten sämtliche aus den Büchern des Gemeinschuldners ersichtlichen Forderungen als angemeldet (Art. 36 Abs. 1 BankG); einer zusätzlichen Anmeldung durch den Gläubiger bedarf es nicht. Weiter sind Passiven nicht bereits deswegen nicht zu berücksichtigen, weil die entsprechenden Forderungen von den Beschwerdeführenden bestritten werden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4409/2008 vom 27. Januar 2010 E. 8.4). Festzuhalten ist ausserdem, dass auch wenn ein grosser Teil der Anleger nach Angaben der Beschwerdeführenden bereit sein soll, auf ihre Ansprüche zu verzichten, so ändert dies an der Unterdeckung des Fremdkapitals dennoch nichts. Wird ein illegales (Bank-)Geschäft betrieben, hat die Vorinstanz gemäss Rechtsprechung auch dann aufsichtsrechtlich eingzugreifen, wenn ein Teil der Gläubiger dies nicht wünscht und sich mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zufrieden erklärt (vgl. BGE 132 II 382 E. 7.1). Schliesslich ist der Einwand der Beschwerdeführenden, eine allfällige heutige Überschuldung sei primär auf die durch die Vorinstanz verfügte Einstellung der Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin 1 zurückzuführen, was zu einem Totalverlust der Position bei der GCI geführt habe, als Argument nicht stichhaltig. Die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin 1 war, wie dargelegt, illegal und die Vorinstanz hatte daher hinreichend Anlass, sie vorsorglich einstellen zu lassen. Gemäss den Akten überstieg das Fremdkapital der Beschwerdeführerin 1 ihre Aktiven deutlich. Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen zum Schluss kam, es bestehe begründete Besorgnis, dass die Beschwerdeführerin 1 überschuldet sei, so ist dies nicht zu beanstanden.

E. 7

Die Beschwerdeführenden wenden sich gegen die Liquidation der Beschwerdeführerinnen 2 bis 4 und 6 und erachten diese als unverhältnismässig. Ebenso rügen sie das gegen die Beschwerdeführer 7 und 8 ausgesprochene Werbeverbot.

E. 7.1

Ein aufsichtsrechtlich begründetes Schutzbedürfnis von Anlegern und Finanzplatz besteht nicht nur gegenüber nach aussen illegal in einem bewilligungspflichtigen Bereich auftretenden Finanzintermediären, sondern auch gegen die im Sinne einer Gruppe Mitbeteiligten weiteren Akteure (vgl. BGE 136 II 43 E. 6.3.3). Wie das Bundesgericht in einem neueren Entscheid festgehalten hat, sollen beim aufsichtsrechtlichen Entscheid in erster Linie die Interessen der Anleger gewahrt werden. So sollen Gesellschaften liquidiert werden die vorwiegend von finanzmarktrechtlich illegalen Tätigkeiten leben und Gläubiger

gefährden, und nicht Gesellschaften, die (allenfalls) nur in punktueller Verkennung finanzmarktrechtlicher Pflichten eine legale Tätigkeit ausüben und denen nicht unzweifelhaft nachgewiesen werden kann, dass sie Teil eines grösseren Systems bilden (vgl. BGE 136 II 43 E. 7.3.4). Dabei sind die privaten Interessen der Aktionäre und Gläubiger an einem möglichst optimalen Werterhalt gegenüber den Interessen an der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen abzuwägen. Die finanzmarktrechtlichen Massnahmen müssen verhältnismässig sein und sollen daher mit anderen Worten nicht über das hinausgehen, was zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erforderlich ist. In diesem Sinne hat das Bundesgericht ausgeführt: Geht eine Gesellschaft sowohl einer bewilligungspflichtigen als auch einer finanzmarktrechtlich unbedenklichen Aktivität nach, ist nur der bewilligungspflichtige Teil zu liquidieren, falls dies technisch möglich und die erlaubte Geschäftstätigkeit von eigenständiger Bedeutung ist. Es dürfen keine buchhalterisch nicht abgrenzbare finanzielle Mittel, die in Verletzung finanzmarktrechtlicher Bestimmungen generiert wurden, in die nicht bewilligungspflichtige Tätigkeit geflossen sein; zudem muss - etwa aufgrund eines Wechsels in der Geschäftsleitung oder dem Verwaltungsrat - davon ausgegangen werden können, dass künftig kein relevantes Risiko mehr besteht, dass wiederum gesetzeswidrig bewilligungspflichtige Aktivitäten entfaltet werden könnten (vgl. BGE 136 II 43 E. 3.3 m.w.H.).

E. 7.2

Vorliegend ist festzuhalten, dass wie bereits oben festgestellt, die Beschwerdeführerinnen 2 bis 4 und 6 über keine eigenständige Geschäftstätigkeit verfügten. Insofern zumindest von der Beschwerdeführerin 3 behauptet wird, eine eigenständige Geschäftstätigkeit auszuüben, ist nicht weiter belegt, dass und inwiefern dieser (neben der Rollen in der Gruppe) eine eigenständige Bedeutung zukäme. Ausserdem kann aufgrund der vorliegenden Umstände nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin 3 in Zukunft nicht abermals an illegalen Finanzmarktaktivitäten beteiligt sein könnte, wurden von der Gesellschaft doch keinerlei Massnahmen eingeführt. Mangels eigenständiger Geschäftstätigkeit verfügen die Beschwerdeführerinnen 2 bis 4 und 6 auch kaum über Gläubiger, deren Ansprüche und Interessen zu schützen wären. Insbesondere die Beschwerdeführerin 6, welche gar nie über das Gründungsstadium hinaus gekommen ist, verfügt über keine Verpflichtungen gegenüber Dritten. Weiter sind Inhaber (Gesellschafter oder Aktionäre) sämtlicher dieser Gesellschaften entweder die Beschwerdeführerin 1 und/oder die Beschwerdeführer 7 und 8. Die privaten Interessen am Werterhalt und der Weiterführung dieser Gesellschaften sind damit äusserst gering einzuschätzen. Demgegenüber besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Einhaltung der finanzmarktrechtlichen Regelungen. In Abwägung dieser Interessen und aufgrund der vorliegenden Umstände war der Einbezug der Beschwerdeführerinnen 2 bis 4 und 6 in das bankenrechtliche Aufsichtsverfahren erforderlich und notwendig. Da diese Gesellschaften nicht als überschuldet galten, war ihre aufsichtsrechtliche Liquidation in analoger Anwendung von Art. 23quiquies BankG anzuordnen. Die Verfügung der Vorinstanz ist auch insofern nicht zu beanstanden. Insbesondere war die Prüfung und Verhängung weniger einschneidender Massnahmen zur Erreichung der aufsichtsrechtlichen Ziele vorliegend nicht angezeigt. Die von der Vorinstanz verfügten Massnahmen waren verhältnismässig.

E. 7.3

Die Beschwerdeführer 7 und 8 waren wie vorstehend ausgeführt als Teil einer Gruppe tätig, die einer bewilligungspflichtigen Aktivität nachging. Mit dem ausdrücklichen Verbot der gewerbmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen und der Werbung für diese Tätigkeit wurde den Beschwerdeführern 7 und 8 lediglich in Erinnerung gerufen, was bereits von Gesetzes wegen gilt. Es handelt sich dabei im Resultat nicht um eine eigenständige Massnahme, sondern um eine blosser Warnung (vgl. BGE 135 II 356 E. 5.1). Die Massnahme ist daher nicht zu beanstanden.

E. 8

Die Beschwerdeführenden rügen die den Beschwerdeführerinnen 1 bis 6 solidarisch auferlegten Kosten der Untersuchungsbeauftragten in Höhe von insgesamt Fr. 91'451.35.

E. 8.1

Die Beschwerdeführenden haben mit Eingabe vom 14. September 2009 zur Honorarnote der Untersuchungsbeauftragten vom 6. Oktober 2008 Stellung genommen. In der Zeit vom 18. August 2008 bis 30. September 2008 würden 332.45 Stunden aufgeführt. Es sei jedoch nicht ersichtlich, welche Stunden von welchen Personen zu welchen Preisen geleistet worden seien. Bei der Auftragsvergabe an die Untersuchungsbeauftragte sei weiter kein Bezug auf die Grösse der Beschwerdeführerin 1 und die Anzahl der Anleger genommen worden. Die geltend gemachten Kosten der Untersuchungsbeauftragten würden nun in keinem Verhältnis stehen und seien offenbar ohne Aufwandkontrolle durch die Vorinstanz akkumuliert worden. Insbesondere die Kostenposition der pc total GmbH in Höhe von Fr. 12'262.50 für verrechnete 81.75 Stunden sei inakzeptabel, sei doch einzig ein Personal Computer des Beschwerdeführers 7 beschlagnahmt worden. Auch der Beizug und die fünf Stunden Pikettbereitschaft vor Ort eines Schlüsselservices sei nicht nötig gewesen. Die Position werde nicht anerkannt. Schliesslich fehle eine Aufgliederung der Kosten zwischen den Beschwerdeführerinnen 1 bis 6.

E. 8.2

Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. h der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (in der Fassung vom 26. September 2003; AS 2003 3701 ff.) über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommision (EBK-GebV) dürfen für den Entscheid über eine Zwangsunterstellung unter ein Aufsichtsgesetz von natürlichen und juristischen Personen bis zu Fr. 30'000.- je Partei erhoben werden (vgl. BGE 131 II 306 E. 3.4.3 S. 319). Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a EBK-GebV stellt die Bankenkommision Gebühren für besonderen Aufsichtsaufwand in Rechnung. Der Gebührensatz richtet sich dabei nach Art. 14 EBK-GebV, der einen Stundenansatz von Fr. 100.- bis Fr. 400.- je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals vorsieht (Abs. 1); daneben können besondere Auslagen - namentlich Kosten für den Beizug von Experten, die Anfertigung von Gutachten sowie Reisen - separat verrechnet werden (Abs. 2). Massgebend für die Bemessung der Gebühren sind insbesondere der Zeitaufwand, die erforderliche Sachkenntnis, die Behandlung eines Geschäfts durch die Bankenkommision selber oder ihr Sekretariat sowie das Interesse des Gebührenpflichtigen an der Dienstleistung (Art. 10 EBK-GebV). Im Übrigen richtet sich die Erhebung der Gebühren nach der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0; Art. 11 Abs. 1 EBK-GebV). Nach deren Art. 7 dieser Verordnung tragen mehrere Parteien ihre gemeinsamen Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und haften dafür solidarisch, soweit nichts anderes bestimmt worden ist.

E. 8.3

Die Untersuchungskosten von Fr. 91'451.35 sind ausgewiesen und wurden durch die gemeinsamen Aktivitäten aller an der Gruppe beteiligten juristischen Personen verursacht. Rechtfertigt sich finanzmarktrechtlich, eine Aktivität gruppenweise zu erfassen, ist es konsequent, den einzelnen Mitgliedern auch die entstandenen Kosten solidarisch aufzuerlegen, andernfalls es zu einem ungerechtfertigten Wertungswiderspruch zwischen dem Sach- und Kostenentscheid käme. Die interne Aufteilung ist in der Folge allenfalls eine Frage des Regresses (vgl. BGE 135 II 356 E. 6.2.1). Die Untersuchungskosten sind auch in ihrer Höhe nicht zu beanstanden: Die Vorinstanz hat bei der Mandatierung der Untersuchungsbeauftragten am 20. August 2008 (act. A01 370) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Aufwand für die Erledigung des Mandats verhältnismässig zu sein habe und bei dessen Ausübung kostenbewusst vorgegangen werden müsse (Ziff. 5 Abs. 1). Zur Kontrolle dieser Vorgaben hielt sie die Untersuchungsbeauftragte an, mindestens monatliche Zwischenrechnungen zu ihren Händen und zu Händen der betroffenen Gesellschaften zu erstellen und mit den vorgenommenen Handlungen, deren Datum, den damit beschäftigten Personen, den für diese verrechneten Betrag sowie den Auslagen und Spesen zu spezifizieren (Ziff. 5 Abs. 3). Die Abmachung sah abgestufte Stundenansätze von Fr. 320.- (Mandatsleiter), Fr. 280.- (Rechtsanwälte), Fr. 180.- (Buchhalter), Fr. 140.- (Juristische Mitarbeiter) und Fr. 100.- (Sekretariat) vor (Ziff. 3), womit implizit klargestellt war, dass die Untersuchungsbeauftragte den Abklärungszwecken entsprechend geeignete Drittpersonen oder Mitarbeiter beiziehen durfte. Die Untersuchungsbeauftragte hat entsprechend am 6. Oktober 2008 (Fr. 91'451.35 für Aufwendungen vom 18. August 2008 bis 30. September 2008), am 23. Dezember 2008 (Fr. 6'953.20 für Aufwendungen vom 1. Oktober 2008 bis 22. Oktober 2008) und am 9. Juli 2009 (Fr. 8'937.20 und Fr. 27'471.70 für Aufwendungen vom 23. Oktober 2008 bis 30. Juni 2009) detaillierte Honorarnoten in Rechnung gestellt. Die angefochtene Verfügung umfasst einzig erstgenannte Honorarnote betreffend die Aufwendungen vom 18. August 2008 bis 30. September 2008. Dieser beigelegt worden sind zwei Drittrechnungen: einerseits einer PC-Firma, andererseits eines Schlüsselservices. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Drittrechnungen ebenfalls Gegenstand der vorliegend angefochtenen Verfügung sind. Die diesbezüglichen Einwände in der Eingabe der Beschwerdeführenden vom 14. September 2009 gehen daher ins Leere. Mit Bezug auf das Honorar der Untersuchungsbeauftragten bringen die Beschwerdeführenden zu Recht vor, es sei nicht ersichtlich, welche Stunden der total 332.45 Stunden von welchen Personen zu welchem Honorar geleistet worden seien. Dividiert man das Honorar von Fr. 82'063.10 (Fr. 91'451.35 abzüglich MWSt von Fr. 6'459.40, Kleinkostenpauschale von Fr. 2'461.90 und Barauslagen von Fr. 466.95) ergibt dies pro verrechnete Stunde einen durchschnittlichen Ansatz von Fr. 246.84. Vergleicht man dies mit den in der Honorarnote angeführten Arbeiten, welche vorderhand vom Mandatsleiter oder Rechtsanwalt auszuführen waren (Aktienstudium, Sitzungsvorbereitungen, Besprechungen, Abklärungen, Ausarbeiten und Erstellen von diversen Dokumenten etc.), so besteht kein Anlass, diese Aufwände in Zweifel zu ziehen bzw. zu reduzieren.

E. 9.1

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten insgesamt unbegründet und deshalb abzuweisen. Gestützt auf dieses Ergebnis sind auch die beantragten Beweismassnahmen (Einvernahme der Beschwerdeführer 7 und 8, verschiedener Anleger und Vertreter der Revisionsstelle; Expertise/Einholung Revisionsbericht über die Geschäftslage) abzuweisen.

E. 9.2

Es erübrigt sich schliesslich, der Haftungsproblematik im vorliegenden Verfahren weiter nachzugehen. Diese ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und damit nicht Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens. Die Verantwortlichkeit der FINMA, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der FINMA Beauftragten richtet sich im Allgemeinen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (SR 170.32) und wäre in einem Staatshaftungsverfahren zu klären (vgl. Art. 19 FINMAG). Auf die entsprechenden Anträge um Ausrichtung von Schadenersatz und Genugtuung ist daher nicht einzutreten.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführenden die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). In Bezug auf den gerichtlichen Aufwand ist die gemeinsame Beschwerdeführung als aufwandmindernd, die öffentliche Verhandlung dagegen als aufwanderhöhend zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen sowie angesichts der Schwierigkeit der Streitsache und der in Frage stehenden Vermögensinteressen sind die Verfahrenskosten auf insgesamt Fr. 8'000.- festzusetzen. Sie werden den Beschwerdeführenden zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung auferlegt (Art. 6a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils fällig und mit den geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 800.- verrechnet. Angesichts des Verfahrensausgangs ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.